

Leistungs- und Lieferbedingungen für Oberflächen-Lohnveredelung der Firma LANZA Metallwaren Ges.m.b.H

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Leistungs- und Lieferbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen; sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Die Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren Leistungs- und Lieferbedingungen übereinstimmen oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.

1.3 Unsere Leistungs- und Lieferbedingungen gelten vom Besteller als angenommen, falls er nicht innerhalb drei Tagen nach Erhalt des Angebotes, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung dagegen Einwendung erhebt. Eine solche Einwendung berechtigt zum Widerruf unseres Angebotes oder zur Stornierung des erteilten Auftrages.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Zusätzliche Leistungen sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten. Sofern technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2.3 Die in den zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Übereinstimmung vom Kunden beigestellten Materials und von Halbfabrikaten mit vertraglichen Spezifikationen oder übergebenen Zeichnungen und Mustern wird von uns nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung überprüft.

2.4 Angebote nebst Anlagen dürfen nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, verstehen sich unsere Preise rein netto, ohne Transport- und Verpackungskosten. Die gesetzliche MwSt ist in der jeweiligen Höhe hinzuzurechnen und wird bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen. Sofern der Warentransport von uns beauftragt wird, werden die Transportkosten gesondert oder nach Vereinbarung in Rechnung gestellt. Bei Entstehung von Verpackungskosten, werden diese ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, Mindermengenzuschläge zu erheben. Diese werden von uns mit dem Auftraggeber, dem Grunde und der Höhe nach, bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich vereinbart. Grundsätzlich werden die Preise nach dem Anlieferungsgewicht oder Stück der oberflächenbehandelten Teile berechnet. Abweichungen davon behalten wir uns vor.

3.2 Die Preise verstehen sich für behandlungsgerecht konstruierte Teile. Wir sind berechtigt, für zusätzliche und erforderliche Arbeiten die vorher mit unserem Kunden vereinbarten Zuschläge zu berechnen. Hierzu gehören insbesondere u. a. das Entfernen von hartnäckigen Verunreinigungen wie Zunder, Farbe, Öl bzw. Ölkohle, Fett, Teer und Altmetallüberzug sowie das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern.

3.3 Die vertraglich vereinbarten Preise sind bei einer Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss verbindlich. Bei einem späteren Liefertermin sind wir berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die Verhältnisse ändern, insbesondere eine Erhöhung der Rohstoffpreise und der Lohn- oder Transportkosten eintritt. Die Preisänderungen sind in diesem Falle nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Preis- und Kostensteigerungen möglich. Ändern sich die Preise unter Berücksichtigung dieser Umstände um mehr als 5 % der vertraglich vereinbarten Preise, steht dem Auftraggeber, der weder Unternehmer noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Person des öffentlichen Rechts ist, das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht Unternehmen für solche Rechtsgeschäfte zu, die nicht zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören.

3.4 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag der Einlösung. Diskontspesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

3.5 Gerät der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so bleibt die Geltendmachung eines über die gesetzlichen Verzugszinsansprüche hinausgehenden Verzugschadens unberührt. Der Besteller ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung, die auf Seiten des Bestellers nach Vertragsschluss eintritt oder uns erst dann bekannt wird, haben wir das Recht, unsere Leistungen zu verweigern und zu verlangen, dass der Besteller eine Gefährdung des Vertragszwecks durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt.

3.7 Kommt der Besteller dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 8 Tagen nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

3.8 Liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers spürbar beeinträchtigen, zum Beispiel Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen oder Barzahlungen ohne Rücksicht auf entgegengesetzte frühere Vereinbarungen zu verlangen.

4. Lieferung und Lieferverzug

4.1 Lieferfristen beginnen entweder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, andernfalls erst, sobald sämtliche wesentlichen Ausführungseinzelheiten klagestellt und sich beide Seiten über alle wesentlichen Bedingungen des Geschäfts einig sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand unser Werk zu einem Zeitpunkt verlassen hat, der nach den üblichen Versandbedingungen einen rechtzeitigen Zugang erwarten lässt oder mit der Meldung der Versandbereitschaft vor Fristablauf.

4.2 Höhere Gewalt oder bei uns oder Lieferanten eintretende Betriebsstörungen (z. B. durch Aufruhe, Streik, Aussperrungen), die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Fristen zu liefern, verändern die Liefertermine bzw. Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, sind sowohl der Besteller wie auch wir selbst zum Rücktritt berechtigt.

4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

4.4 Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

4.5 Für den Fall, dass wir nur mit einem Teil der Leistungen in Verzug sind, ist ein Rücktritt des Bestellers vom ganzen Vertrag oder ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages ausgeschlossen, soweit die teilweise Erfüllung nicht ohne Interesse für den Besteller ist. Der Besteller trägt insoweit die Beweislast.

4.6 Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht (Ziffer 7.1). Soweit der Verzug auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, besteht ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung nur in Höhe des vertragstypischen und voraussehbaren Schadens.

4.7 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so gilt die Lieferfrist mit Eingang der Versandbereitschaftsanzeige, sofern diese rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Frist eingeht, als eingehalten.

4.8 Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder durch Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 4 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir können höhere Kosten nachweisen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

4.9 Für entstandene Wartezeiten wird nicht gehaftet, auch wenn Abholtermine und Anliefertermine ausdrücklich zugesichert werden, es sei denn, die Wartezeiten werden um mehr als 3 Stunden überschritten.

5. Gefahrübergang – Verpackung

5.1 An- und Rücklieferungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung unseres Kunden.

5.2 Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Kunden geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Kunden über. Wir haften im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung auch für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt.

5.3 Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Kunden durch uns abgeholt, trägt die Transportgefahr der Kunde. Uns ist es freigestellt, diese Gefahr zu versichern.

5.4 Oberflächenbehandelte Teile werden nur insoweit verpackt, als das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt wird, Rückverpackung verlangt wurde oder das Packmaterial wiederverwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Oberflächenbehandlung zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

5.5 Nach Erhalt der Versandbereitschaftsanzeige geht die Gefahr auf den Kunden über, insbesondere im Hinblick auf Lagerrisiken.

6. Pflichten, Rechte und Ansprüche des Bestellers bei Sachmängeln

6.1 Ist ein Sachmangel vorhanden, ist er uns unbeschadet der bei beiderseitigem Handelsgeschäft bestehenden Prüfungs- und Rügepflichten unverzüglich nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind ebenfalls unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang bzw. bei fehlender Kontrollmöglichkeit innerhalb vorgenannter Frist ab Besitzerlangung oder Lieferung schriftlich zu rügen.

.) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

.) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

.) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

.) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

.) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

6.2 Sind beanstandete Lieferungen ohne schriftliches Einvernehmen oder ohne Auftraggeber- oder bestellerseits nachzuweisenden wichtigen Grund weiterverarbeitet worden oder hat der Besteller selbst Nachbesserungsversuche unternommen, erlöschen sämtliche Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln.

6.3 Soweit es sich bei den zu behandelnden Waren um Massenteile als Schüttgut handelt, kann technisch nicht sichergestellt werden, dass alle Teile den einzuhaltenden Vorschriften entsprechen. Jedwede Rechte und Ansprüche wegen Sachmängeln sowie Schadenersatzansprüche werden deshalb ausgeschlossen, sofern die zu behandelnde Ware zu 97 %, bezogen auf die angelieferte Menge, den einzuhaltenden Vorschriften entspricht.

6.4 Bei Beanstandungen haben wir das Recht auf Prüfung und Nacherfüllung, wobei wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern können. Wählen wir die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung, kann der Besteller weitergehende gesetzliche Rechte nur geltend machen, wenn uns 2 Mal die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt hat. Haben wir eine Beschaffungsgarantie übernommen, stehen dem Besteller uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte bei Sachmängeln zu.

6.5 Schlägt die Nacherfüllung nach Maßgabe der vorgenannten Ziffer fehl, so kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz wegen eines Sachmangels kann nur nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 8. Geltend gemacht werden.

6.6 Die gesetzlichen Rechte bei Sachmängeln bestehen weiterhin nicht, wenn der Sachmangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, Pflegeoder Einbauvorschriften, unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Handlung oder natürlichen Verschleiß, fehlerhafte Montage oder wenn das gesamte Leistungsnetz nicht den anerkannten Vorschriften genügt bzw. Zweckentfremdung vorliegt.

6.7 Der Unternehmer hat einen Rückgriffsanspruch gegenüber seinem Lieferanten. Wenn der Unternehmer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die in § 437 bezeichneten Rechte des Unternehmers gegen den Unternehmer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), wegen des vom Verbraucher geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Der Unternehmer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die der Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war.

6.8 Die Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache. Die Verjährung der Ansprüche des Unternehmers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat.

6.9 Wir gewährleisten im Übrigen fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik, soweit DIN-Normen Gültigkeit haben, oder im Entwurf allgemein anerkannt sind, richten sich unsere Arbeiten nach diesen Bestimmungen. Muster die einem Auftrag zugrunde liegen, sind für uns nicht verbindlich. Wir gewährleisten lediglich eine annähernde mustergleiche Ausführung, da bei galvanischen und chemischen Prozessen, sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials, Abweichungen nicht auszuschließen sind. Bei Mängelansprüchen ab Gefahrenübergang verweisen wir auf **Ziffer 8**.

6.10 Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Für fehlende Teile, welche in größeren Stückzahlen angeliefert werden, wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung belegt und die Stückzahl oder das Gewicht bei der Annahme gemeinsam zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt wurde, da wir Ware bei Eingang, unter Vorbehalt der sachlich richtigen Angaben, Gewicht bzw. Stückzahl und Veredelungsfähigkeit, annehmen. Eine Prüfung erfolgt während der Produktion. Des Weiteren ist Punkt 6.3 zu berücksichtigen.

6.11 Es ist Aufgabe des Kunden oder dessen Lieferanten, die spezifizierte Qualität des angelieferten Rohteils zu überprüfen. Davon unberührt bleibt unsere Aufklärungspflicht über offenkundige Mängel. Weiter ist es Aufgabe des Kunden, uns über optisch nicht erkennbare, insbesondere erst über analytische Verfahren erkennbare Vor- und Nachbehandlungen des Rohteils zu informieren. Gleiches gilt für beabsichtigte Nachbehandlungen nach der uns in Auftrag gegebenen Durchführung der Beschichtung. Ebenso ist es Aufgabe des Kunden, uns über beabsichtigte Einsatzgebiete des zu beschichtenden Werkstoffes unter klimatischen Extrembedingungen oder bei beabsichtigten bzw. Umwelteinflüssen zur sachgerechten Auswahl des Beschichtungsprozesses zu informieren.

7. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

7.1 Wir haften nur für Schäden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit dadurch das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet ist, sowie im Übrigen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Gleiches gilt, soweit wir für einen Erfüllungsgehilfen haften. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen mit Ausnahme solcher aus dem Produkthaftungsgesetz.

7.2 Der Höhe nach ist die Haftung auf den 3-fachen Betrag unseres Rechnungswertes der betroffenen Lieferung bzw. bei reinen Vermögensschaden auf höchstens den 2-fachen Betrag des Rechnungswertes der betroffenen Lieferung begrenzt. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen.

7.3 Die uns angelieferte Ware ist bis zur Auslieferung nicht versichert. Bei Bedarf muss dies eigenständig vom Kunden durch Abschluss einer Außenversicherung geschehen.

8. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Bestellers nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern. 7 und 8 wegen eines Sachmangels, wird auf **1 Jahr** begrenzt. Das gilt nicht bei Lieferungen einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise, für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Verjährungsbeschränkung gilt nicht bei Vertragsbeziehungen mit Endverbrauchern.

9. Sicherungsrechte

9.1 An den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Darüber hinaus räumt uns der Kunde an den zum Zwecke der Bearbeitung übergebenen Gegenständen ein vertragliches Pfandrecht ein, das – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist – auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen gilt.

9.2 Sofern dem Kunden die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Bezahlung ausgeliefert werden, wird mit dem Kunden schon heute vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen im Werte unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche überträgt und die Teile unentgeltlich für uns verwahrt.

9.3 Ziffer 9.2 gilt entsprechend in Bezug auf das Eigentums-Anwartschaftsrecht unseres Kunden an den uns übergebenen Gegenständen, die dem Kunden selbst unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, das Eigentum durch vorbehaltsbeseitigende Zahlungen zu erwerben. Sind die Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt uns der Kunde seinen Anspruch

auf Rückübereignung ab; dasselbe gilt für etwaige Ansprüche des Kunden aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.

9.4 Der Kunde tritt uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus einer ohne oder mit Nachverarbeitung erfolgten Weiterveräußerung der Sicherungsgegenstände gegen seinen Abnehmer zustehen. Zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde solange befugt, bis wir diese Ermächtigung widerrufen oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde hat auf unser Verlangen den Schuldner die Abtretung mitzuteilen und uns unter Aushändigung aller dazu gehörigen Unterlagen seine Schuldner bekannt zu geben.

9.5 Bei Verbindung der Sicherungsgegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sicherungsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung zu.

9.6 Zu anderen Verfügungen über die Sicherungsgegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht befugt. Der Kunde hat uns jede Beeinträchtigung unserer Rechte unverzüglich mitzuteilen.

9.7 Wir sind verpflichtet, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherungsgegenstände die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9.8 Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, werden auch im Fall der Stundung sofort fällig, wenn der Kunde schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistungen oder Lieferungen nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Anwendbares Recht – Gerichtsort – Erfüllungsort

10.1 Es gilt österreichisches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.2 Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen nach unserer Wahl das Landgericht Wien. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist unser Erfüllungsort der Ort unseres Lieferwerkes.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

Stand: November 2010